

Textgegenüberstellung

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014

Geltende Fassung

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. bis 4. ...

5. Bildungseinrichtung: die Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, die Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, die Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 1 des **Fachhochschul-Studiengesetzes – FHSStG**, BGBl. Nr. 340/1993, die Privatuniversitäten gemäß § 1 des **Privatuniversitätengesetzes – PUG**, BGBl. I **Nr. 74/2011**, **und die Universität für Weiterbildung**

6. bis 8. ...

Zuständigkeiten der Wahlkommissionen

§ 4. (1) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. und 1a ...

2. die Einrichtung und Zurverfügungstellung einer **Homepage** für die Beantragung der Wahlkarte,

3. bis 17. ...

(2) Die Wahlkommissionen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und die Unterwahlkommissionen der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft haben insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. ...

2. die Festlegung eines Zeitpunktes, bis zu dem von der Hochschulvertretung bekannt zu geben ist, welche zusammengefassten Studienvertretungen zu wählen sind, wobei dieser Zeitpunkt spätestens drei Monate vor dem **erstem** Wahltag zu liegen hat,

Vorgeschlagene Fassung

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. bis 4. ...

5. Bildungseinrichtung: die Universitäten gemäß § 6 **Abs. 1** des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, die Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, die Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 1 des **Fachhochschulgesetzes – FHG**, BGBl. Nr. 340/1993, die **Privathochschulen und** Privatuniversitäten gemäß § 1 des **Privathochschulgesetzes – PrivHG**, BGBl. I **Nr. 77/2020**;

6. bis 8. ...

Zuständigkeiten der Wahlkommissionen

§ 4. (1) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. und 1a ...

2. die Einrichtung und Zurverfügungstellung einer **Webseite** für die Beantragung der Wahlkarte,

3. bis 17. ...

(2) Die Wahlkommissionen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und die Unterwahlkommissionen der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft haben insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. ...

2. die Festlegung eines Zeitpunktes, bis zu dem von der Hochschulvertretung bekannt zu geben ist, welche zusammengefassten Studienvertretungen zu wählen sind, wobei dieser Zeitpunkt spätestens drei Monate vor dem **ersten** Wahltag zu liegen hat,

Geltende Fassung

3. bis 22. ...

(3) und (4) ...

Einberufung der Wahlkommissionen

§ 8. (1) Die oder der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder der Wahlkommission sowie die nominierten Beobachterinnen und Beobachter nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche nach Kenntnis zu einer Sitzung einzuberufen. ...

(2) bis (4) ...

Verlautbarung der Wahltag

§ 11. (1) Die Wahlkommissionen haben innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Bestimmung der Wahltag und der sich daraus ergebenden Termine und Fristen für das Wahlverfahren diese inklusive einer postalischen und einer elektronischen Einbringungsstelle zu verlautbaren und auf den **Homepages** der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zu veröffentlichen.

(2) Die Verlautbarung hat durch öffentlichen Aushang zu erfolgen:

1. ...

2. an den von der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges gemäß § 13 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 HSG 2014 zur Verfügung gestellten Plakatflächen **und**

3. **an den der Wahlkommission zur Verfügung gestellten Plakatflächen.**

Einsichtnahme in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 19. (1) Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind innerhalb eines

Vorgeschlagene Fassung

3. bis 22. ...

(3) und (4) ...

Einberufung der Wahlkommissionen

§ 8. (1) Die oder der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder der Wahlkommission sowie die nominierten Beobachterinnen und Beobachter nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche nach Kenntnis zu einer Sitzung **(in physischer oder elektronischer Form)** einzuberufen. ...

(2) bis (4) ...

Verlautbarung der Wahltag

§ 11. (1) Die Wahlkommissionen haben innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Bestimmung der Wahltag und der sich daraus ergebenden Termine und Fristen für das Wahlverfahren diese inklusive einer postalischen und einer elektronischen Einbringungsstelle zu verlautbaren und auf den **Webseiten** der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zu veröffentlichen.

(2) Die Verlautbarung hat durch öffentlichen Aushang zu erfolgen:

1. ...

2. an den von der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges gemäß § 13 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 HSG 2014 zur Verfügung gestellten Plakatflächen.

entfällt

(3) Sieht diese Verordnung eine Verlautbarung durch öffentlichen Aushang und eine Veröffentlichung auf der Webseite vor, ist dem Erfordernis der Verlautbarung genüge getan, wenn nur eine der beiden Formen gewählt worden ist.

Einsichtnahme in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 19. (1) Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind innerhalb eines

Geltende Fassung

Zeitraumes von sechs Wochen vor dem letzten Wahltag bis fünf Wochen vor dem ersten Wahltag aufzulegen.

(2) **Aufzulegen** ist:

1. In den Räumen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis BV und
2. in den Räumen der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis HV. Durch Beschluss der Wahlkommission kann ein anderer Ort **für die Auflage** vorgesehen werden, wenn dadurch die Einsichtnahme leichter möglich ist.

(3) und (3a) ...

(4) Die Wahlkommissionen haben an den von der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges gemäß § 13 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 HSG 2014 zur Verfügung gestellten Plakatflächen **und den den Wahlkommissionen zugewiesenen Plakatflächen** die Wahlberechtigten fristgerecht auf den genauen Zeitpunkt und die Dauer der Einsichtnahme hinzuweisen.

(5) ...

Verwendung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bei den Wahlen

§ 21. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission hat längstens am Tag vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung unter Verwendung des elektronischen Wahladministrationssystems papierbasierte Wählerinnen- oder Wählerverzeichnisse in ausreichender Stückzahl herzustellen. Sind Unterkommissionen eingerichtet, hat die oder der Vorsitzende aus dem Wählerinnen- oder Wählerverzeichnis HV, Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die jeweiligen Wirkungsbereiche der Unterkommissionen **anzufertigen** (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis UK). Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse UK sind der jeweiligen Unterkommission vor dem

Vorgeschlagene Fassung

Zeitraumes von sechs Wochen vor dem letzten Wahltag bis fünf Wochen vor dem ersten Wahltag aufzulegen **oder es ist eine elektronische Einsichtnahme zu ermöglichen.**

(2) **Die Auflage oder die elektronische Einsichtnahme ist zu ermöglichen:**

1. in den Räumen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft **in** das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis BV und
2. in den Räumen der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, **in** das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis HV. Durch Beschluss der Wahlkommission kann ein anderer Ort vorgesehen werden, wenn dadurch die Einsichtnahme leichter möglich ist.

(3) und (3a) ...

(4) Die Wahlkommissionen haben an den von der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges gemäß § 13 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 HSG 2014 zur Verfügung gestellten Plakatflächen die Wahlberechtigten fristgerecht auf den genauen Zeitpunkt und die Dauer der Einsichtnahme hinzuweisen.

(5) ...

Verwendung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bei den Wahlen

§ 21. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission hat längstens am Tag vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung unter Verwendung des elektronischen Wahladministrationssystems papierbasierte Wählerinnen- oder Wählerverzeichnisse in ausreichender Stückzahl herzustellen **oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.** Sind Unterkommissionen eingerichtet, hat die oder der Vorsitzende aus dem Wählerinnen- oder Wählerverzeichnis HV, Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die jeweiligen Wirkungsbereiche der Unterkommissionen **herzustellen oder zur Verfügung zu stellen** (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis UK). Die Wählerinnen- und

Geltende Fassung

erstmaligen Beginn der Wahlhandlung zu übergeben.

4. Abschnitt**Wahlvorschläge und Kandidaturen****Wahlvorschläge**

§ 22. (1) und (2) ...

(3) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. bis 4. ...

5. eine ausreichende Zahl von Unterstützungserklärungen (§ 27).

Unterstützungserklärungen

§ 27. (1) bis (7) ...

Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

§ 32. (1) ...

(2) Die Wahlkommissionen haben bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag auf Grund der zugelassenen gültigen Wahlvorschläge **den** Stimmzettel für die Wahl und die Briefwahl der jeweiligen Hochschulvertretung **zu erstellen** und **den** Stimmzettel für die Briefwahl der jeweiligen

Vorgeschlagene Fassung

Wählerverzeichnisse UK sind der jeweiligen Unterkommission vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung zu übergeben **oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.**

4. Abschnitt**Wahlvorschläge und Kandidaturen****Wahlvorschläge**

§ 22. (1) und (2) ...

(3) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. bis 4. ...

5. eine ausreichende Zahl von Unterstützungserklärungen **von Wahlberechtigten oder die Unterschrift von zumindest einer Mandatarin oder einem Mandatar und der oder dem Zustellungsbevollmächtigten (§ 27).**

Unterstützungserklärungen

§ 27. (1) bis (7) ...

(8) Der Nachweis der Unterstützungserklärungen gemäß Abs. 1 oder 2 ist nicht notwendig, wenn der Wahlvorschlag von zumindest einer Mandatarin oder einem Mandatar dieser in der Bundesvertretung oder der Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe und der oder dem Zustellungsbevollmächtigten dieser in der Bundesvertretung oder der Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe unterstützt wird. Dafür sind Formulare nach dem Muster der Anlagen 4a und 5a zu verwenden. Für die Beurteilung durch die Wahlkommission ist der erste eingebrachte Wahlvorschlag maßgeblich und die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Beurteilung durch die Wahlkommission vorliegen. Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

§ 32. (1) ...

(2) Die Wahlkommissionen haben bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag auf Grund der zugelassenen gültigen Wahlvorschläge **die zugelassenen wahlwerbenden Gruppen im elektronischen Wahladministrationssystem zu erfassen. Aus diesen Einträgen werden dann vom**

Geltende Fassung

Hochschulvertretung **im Wege des elektronischen Wahladministrationssystems an die** Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft **zu übermitteln.**

(3) Die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind in der gemäß § 23, § 24 Abs. 5 und § 25 Abs. 2 geänderten bzw. in der gemäß § 29 Abs. 3 verbesserten Form spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag nach Organen geordnet zu verlautbaren. **Für die Form der Verlautbarung gilt § 11.**

(4) Nach der Veröffentlichung an Wahlvorschlägen und Kandidaturen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge und Kandidaturen nicht.

(5) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat die Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenen Mandate zu erfolgen.

5. Abschnitt

Durchführung der Wahlen

Bekanntmachung der Wahllokale und der Wahlzeiten

§ 33. (1) Die Wahlkommissionen haben spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag die Wahlzeiten und die Wahllokale zu verlautbaren. **Für die Form der Verlautbarung gilt § 11.**

(2) bis (4) ...

Wahllokale

§ 35. (1) ...

(2) Die Rektorin oder der Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges hat geeignete Wahllokale sowie je einen Computer mit Internetzugang und Drucker gemäß § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 HSG 2014 pro Wahlkommission oder Unterwahlkommission sowie je einen Computer mit Internetzugang pro Unterkommission für die Durchführung der Wahlhandlung an der jeweiligen

Vorgeschlagene Fassung

elektronischen Wahladministrationssystem die Stimmzettel für die Wahl und die Briefwahl der jeweiligen Hochschulvertretung **automatisch generiert** und **die** Stimmzettel für die Briefwahl der jeweiligen Hochschulvertretung **der** Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft **zur Verfügung gestellt.**

(3) Die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind in der gemäß § 23, § 24 Abs. 5 und § 25 Abs. 2 geänderten bzw. in der gemäß § 29 Abs. 3 verbesserten Form spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag nach Organen geordnet zu verlautbaren **und auf der Webseite zu veröffentlichen.**

(4) Nach der **Verlautbarung bzw.** Veröffentlichung an Wahlvorschlägen und Kandidaturen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge und Kandidaturen nicht.

(5) Gleichzeitig mit der **Verlautbarung bzw.** Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat die Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenen Mandate zu erfolgen.

5. Abschnitt

Durchführung der Wahlen

Bekanntmachung der Wahllokale und der Wahlzeiten

§ 33. (1) Die Wahlkommissionen haben spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag die Wahlzeiten und die Wahllokale zu verlautbaren **und auf der Webseite zu veröffentlichen.**

(2) bis (4) ...

Wahllokale

§ 35. (1) ...

(2) Die Rektorin oder der Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges hat geeignete Wahllokale sowie je einen Computer mit Internetzugang und Drucker gemäß § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 HSG 2014 pro Wahlkommission oder Unterwahlkommission sowie je **mindestens** einen Computer mit Internetzugang pro Unterkommission für die Durchführung der Wahlhandlung an

Geltende Fassung

Bildungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Der Computer und der Internetzugang haben mit geeigneten Hardware- und Softwaresystemen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit (zB Anti-Virus-Programm, Firewall) ausgestattet zu sein.

(3) bis (5) ...

Leitung der Wahl und Beginn der Wahlhandlung

§ 37. (1) und (2) ...

(3) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission hat vor der festgesetzten Wahlzeit am Tag des Beginns der erstmaligen Wahlhandlung das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die verschlossenen abgezählten Kuverts mit den Zugangsberechtigungen der Unterkommissionen zum elektronischen Wahladministrationssystem, die Wahlkuverts und die abgezählten amtlichen Stimmzettel der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission oder den gemäß § 10 eingerichteten Unterkommissionen zu **übergeben**. Unmittelbar vor Beginn der Wahl haben sich die Mitglieder der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und die zur Verfügung gestellte Ausstattung gemäß § 35 Abs. 2 funktionsfähig ist.

Feststellung der Identität und der Wahlberechtigung

§ 39. (1) Jede Wählerin und jeder Wähler an einer Bildungseinrichtung hat ihre oder seine Identität vor der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission mittels **des bildungseinrichtungsspezifischen Ausweises der Studierenden (Studierendenausweis) oder des Personalausweises oder des Reisepasses oder des Führerscheines nachzuweisen.**

Stimmabgabe

§ 40. (1) Jede und jeder Studierende hat sich zunächst durch einen **Studierendenausweis oder einen Personalausweis oder einen Reisepass oder einen Führerschein** auszuweisen. Ein Mitglied der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission hat sodann im elektronischen Wahladministrationssystem zu überprüfen, welche Wahlberechtigungen von der oder dem Studierenden schon ausgeübt worden sind. Ist sie oder er im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen und hat sie oder er keinen Vermerk, dass eine Wahlkarte an sie oder ihn versandt oder von ihr oder ihm abgeholt worden ist, und hat sie oder er keinen Vermerk, dass das jeweilige

Vorgeschlagene Fassung

der jeweiligen Bildungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Der Computer und der Internetzugang haben mit geeigneten Hardware- und Softwaresystemen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit (zB Anti-Virus-Programm, Firewall) ausgestattet zu sein.

(3) bis (5) ...

Leitung der Wahl und Beginn der Wahlhandlung

§ 37. (1) und (2) ...

(3) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission hat vor der festgesetzten Wahlzeit am Tag des Beginns der erstmaligen Wahlhandlung das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die verschlossenen abgezählten Kuverts mit den Zugangsberechtigungen der Unterkommissionen zum elektronischen Wahladministrationssystem, die Wahlkuverts und die abgezählten amtlichen Stimmzettel der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission oder den gemäß § 10 eingerichteten Unterkommissionen **zur Verfügung zu stellen**. Unmittelbar vor Beginn der Wahl haben sich die Mitglieder der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und die zur Verfügung gestellte Ausstattung gemäß § 35 Abs. 2 funktionsfähig ist.

Feststellung der Identität und der Wahlberechtigung

§ 39. (1) Jede Wählerin und jeder Wähler an einer Bildungseinrichtung hat ihre oder seine Identität vor der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission mittels **eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Studierendenausweis, Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen.**

Stimmabgabe

§ 40. (1) Jede und jeder Studierende hat sich zunächst durch einen **amtlichen Lichtbildausweis** auszuweisen. Ein Mitglied der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission hat sodann im elektronischen Wahladministrationssystem zu überprüfen, welche Wahlberechtigungen von der oder dem Studierenden schon ausgeübt worden sind. Ist sie oder er im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen und hat sie oder er keinen Vermerk, dass eine Wahlkarte an sie oder ihn versandt oder von ihr oder ihm abgeholt worden ist, und hat sie oder er keinen Vermerk, dass das jeweilige Wahlrecht schon ausgeübt worden ist, so hat die oder der Vorsitzende der

Geltende Fassung

Wahlrecht schon ausgeübt worden ist, so hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission ihr oder ihm das leere Wahlkuvert und die ihr oder ihm zustehenden amtlichen Stimmzettel zu übergeben.

(2) bis (4) ...

Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis

§ 41. (1) ...

(3) Gleichzeitig ist ihr oder sein Name von einem anderen Mitglied der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission im papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu streichen und die fortlaufende Nummer des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses einzutragen.

(4) ...

Amtlicher Stimmzettel

§ 44. (1) ...

(2) Die amtlichen Stimmzettel für die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen sind in folgenden Farben herzustellen:

1. ...
2. **beige** Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und
3. ...

(3) und (4) ...

(5) Das Drucken der amtlichen Stimmzettel ist spätestens gleichzeitig mit der Verlautbarung der Wahlvorschläge durch die oder den Vorsitzenden jeder Wahlkommission oder Unterwahlkommission für alle an der jeweiligen Bildungseinrichtung zu wählenden Organe zu veranlassen.

(6) und (7) ...

Beurkundung des Wahlvorganges

§ 49. (1) und (2) ...

(3) Der Niederschrift ist anzuschließen:

1. das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,

Vorgeschlagene Fassung

Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission ihr oder ihm das leere Wahlkuvert und die ihr oder ihm zustehenden amtlichen Stimmzettel zu übergeben.

(2) bis (4) ...

Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis

§ 41. (1) ...

(3) Gleichzeitig ist ihr oder sein Name von einem anderen Mitglied der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission im papierbasierten **oder elektronischen** Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu streichen und die fortlaufende Nummer des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses einzutragen.

(4) ...

Amtlicher Stimmzettel

§ 44. (1) ...

(2) Die amtlichen Stimmzettel für die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen sind in folgenden Farben herzustellen:

1. ...
2. **weiße** Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und
3. ...

(3) und (4) ...

(5) Das Drucken der amtlichen Stimmzettel ist spätestens gleichzeitig mit der Verlautbarung **bzw. Veröffentlichung** der Wahlvorschläge durch die oder den Vorsitzenden jeder Wahlkommission oder Unterwahlkommission für alle an der jeweiligen Bildungseinrichtung zu wählenden Organe zu veranlassen.

(6) und (7) ...

Beurkundung des Wahlvorganges

§ 49. (1) und (2) ...

(3) Der Niederschrift ist anzuschließen:

1. das **papierbasierte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder das**

Geltende Fassung

2. bis 4. ...
(4) und (5) ...

Beantragung einer Wahlkarte

§ 52. (1) Eine Wahlkarte nach dem Muster der **Anlage 12** für die Wahl der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen kann ab dem dem Stichtag gemäß § 47 Abs. 5 HSG 2014 folgenden Tag bis eine Woche vor dem erstem Wahltag bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 44 Abs. 2 HSG 2014, unter Glaubhaftmachung der Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers, wie folgt beantragt werden:

1. und 2. ...
3. elektronisch, durch Ausfüllen und Abschicken des „E-Formulars“, auf der für die Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen eingerichteten **Homepage** (§ 4 Abs. 1 Z 2).

(2) ...

(3) Die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers ist wie folgt glaubhaft zu machen:

1. bei einem schriftlichen Antrag durch Beigabe der Kopie **des Studierendenausweises oder des Personalausweises oder des Reisepasses oder des Führerscheines**;
2. bei einer persönlichen Beantragung durch Vorlage des Studierendenausweises oder des Personalausweises oder des Reisepasses oder des Führerscheines und der Abgabe einer Kopie von diesem;
3. bei einer elektronischen Beantragung durch Verwendung der Bürgerkarte, einschließlich jener mittels Mobiltelefon (Handy-Signatur), oder durch das Hochladen einer Kopie **des Studierendenausweises oder des Personalausweises oder des Reisepasses oder des Führerscheines** in das „E-Formular“.

Vorbereitung Versand/Abholung der Wahlkarten durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen-und Hochschülerschaft

§ 56. (1) und (2) ...

(3) Die Wahlkuverts bei der Briefwahl sind in folgenden Farben

Vorgeschlagene Fassung

ausgedruckte elektronische Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,

2. bis 4. ...
(4) und (5) ...

Beantragung einer Wahlkarte

§ 52. (1) Eine Wahlkarte nach dem Muster der **Anlage 12** für die Wahl der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen kann ab dem dem Stichtag gemäß § 47 Abs. 5 HSG 2014 folgenden Tag bis eine Woche vor dem erstem Wahltag bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 44 Abs. 2 HSG 2014, unter Glaubhaftmachung der Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers, wie folgt beantragt werden:

1. und 2. ...
3. elektronisch, durch Ausfüllen und Abschicken des „E-Formulars“, auf der für die Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen eingerichteten **Webseite** (§ 4 Abs. 1 Z 2).

(2) ...

(3) Die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers ist wie folgt glaubhaft zu machen:

1. bei einem schriftlichen Antrag durch Beigabe der Kopie **eines amtlichen Lichtbildausweises**;
2. bei einer persönlichen Beantragung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und der Abgabe einer Kopie von diesem;
3. bei einer elektronischen Beantragung durch Verwendung der Bürgerkarte, einschließlich jener mittels Mobiltelefon (Handy-Signatur), oder durch das Hochladen einer Kopie **eines amtlichen Lichtbildausweises** in das „E-Formular“.

Vorbereitung Versand/Abholung der Wahlkarten durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen-und Hochschülerschaft

§ 56. (1) und (2) ...

(3) Die Wahlkuverts bei der Briefwahl sind in folgenden Farben

Geltende Fassung

bereitzustellen:

1. ...
2. **beige** Wahlkuverts für die Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretung mit dem Aufdruck der Bezeichnung der jeweiligen Hochschulvertretung,
3. bei gemeinsam eingerichteten Studien: **beige** Wahlkuverts für die Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretung mit dem Aufdruck sämtlicher Hochschulvertretungen oder eines Textfeldes, in welchem die Bezeichnung der Hochschulvertretung eingetragen bzw. aufgeklebt werden kann.

(4) ...

Erfassung der rechtzeitig eingelangten Wahlkarten und Prüfung der Stimmzettel und Stimmenzählung

§ 58. (1) und (2) ...

(3) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft darf mit der Auszählung der Briefwahlstimmen frühestens am letzten Wahltag um **12.00** Uhr beginnen. Wurden für die Wahl der Bundesvertretung und einer Hochschulvertretung an einer Bildungseinrichtung nicht mehr als drei Wahlkarten rückübermittelt, sind diese nicht in die Ergebnisermittlung mit einzubeziehen und zu vernichten. Dasselbe gilt für Stimmzettel, die sich außerhalb des Wahlkuverts befinden.

(4) bis (7) ...

Wahlakt

§ 61. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

bereitzustellen:

1. ...
2. **weiße** Wahlkuverts für die Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretung mit dem Aufdruck der Bezeichnung der jeweiligen Hochschulvertretung,
3. bei gemeinsam eingerichteten Studien: **weiße** Wahlkuverts für die Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretung mit dem Aufdruck sämtlicher Hochschulvertretungen oder eines Textfeldes, in welchem die Bezeichnung der Hochschulvertretung eingetragen bzw. aufgeklebt werden kann.

(4) ...

Erfassung der rechtzeitig eingelangten Wahlkarten und Prüfung der Stimmzettel und Stimmenzählung

§ 58. (1) und (2) ...

(3) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft darf mit der Auszählung der Briefwahlstimmen frühestens am letzten Wahltag um **9.00** Uhr beginnen. Wurden für die Wahl der Bundesvertretung und einer Hochschulvertretung an einer Bildungseinrichtung nicht mehr als drei Wahlkarten rückübermittelt, sind diese nicht in die Ergebnisermittlung mit einzubeziehen und zu vernichten. Dasselbe gilt für Stimmzettel, die sich außerhalb des Wahlkuverts befinden.

(4) bis (7) ...

Wahlakt

§ 61. (1) und (2) ...

(3) Elektronisch geführte Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse müssen nach vollständigem Ausdruck, spätestens jedoch eine Woche nach dem letzten Wahltag, gelöscht werden.